

# BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 2/73

**BESCHLUSS**

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm G [REDACTED] aus W [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 1. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Börtzler, Dr. Girisch und Ochmann sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Dr. Brandner

beschlossen:

Die Beschwerde des Rechtsanwalts dagegen, daß der 2. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz die Revision gegen sein Urteil vom 6. November 1972 nicht zugelassen hat, wird als unzulässig verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

- 3 -

G r ü n d e :

Der Rechtsanwalt hat entgegen § 145 Abs. 3 Satz 3 BRAO weder in der Schrift, mit der er die Beschwerde eingelegt hat, noch - was ausgereicht hätte und hier möglich gewesen wäre - in einer weiteren innerhalb eines Monats seit der wirksamen Zustellung vom 29. August 1973 bei Gericht eingereichten Schrift die maßgebende "grundsätzliche Rechtsfrage" bezeichnet.

Vogt

Börtzler

Girisch

Ochmann

Correll

Siebecke

Brandner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)